

260 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (234 der Beilagen): Zollabkommen über Behälter.

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung des internationalen Verkehrs mit Behältern durch Vereinfachung der technischen Bedingungen und durch die Befreiung von Eingangsabgaben und Einfuhrbewilligungen bei der vorübergehenden Einfuhr zum Gegenstand.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Behältern, der in der letzten Zeit immer mehr an Umfang zunimmt, wurden von der Zollexpertengruppe des ECE-Inlandtransportkomitees in den vergangenen Jahren Entwürfe von Entschlüssen über Behälter (Container) ausgearbeitet. Die in der Folge vom ECE-Inlandtransportkomitee hiezu gefaßten Entschlüsse wurden auf Grund der autonomen österreichischen zollrechtlichen Bestimmungen in Österreich vorbehaltlos in Wirksamkeit gesetzt. Eine große Anzahl weiterer europäischer Staaten hat diese Entschlüsse gleichfalls angenommen. Da sich diese Regelungen im internationalen Verkehr bewährt haben, hat das Internationale Behälterbüro (International Container Bureau, BIC) angeregt, über die gesamte Materie ein Zollabkommen abzuschließen.

Im einzelnen wird zu diesem der Ausschussberatung zugrunde gelegenen Abkommen bemerkt:

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für Behälter, die den in der Anlage 1 des Abkommens festgelegten technischen Bedingungen entsprechen und die gemäß dem in der Anlage 2 festgesetzten Verfahren zugelassen wurden, die Begünstigungen der eingangsabgabenfreien und einfuhrbewilligungsfreien vorübergehenden Einfuhr zu gewähren (Kapitel II und III). Das Zollverfahren bei der Zulassung von Behältern zur vorübergehenden zollfreien Einfuhr richtet sich nach den im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Verfahrensvorschriften. Für Österreich kommen die diesbezüglichen Bestimmungen über den Anwei-

sungsverkehr und den Vormerkverkehr in Betracht.

Das Kapitel V enthält Bestimmungen formeller Art über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung, den örtlichen Geltungsbereich, die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, über das bei allenfalls notwendig werdenden Änderungen einzuhaltende Verfahren und über Vorbehalte.

Nach dem Unterzeichnungsprotokoll legt das Abkommen nur Mindesteasierungen fest, die von allen Vertragsparteien zu gewähren sind. Somit werden weitergehende Erleichterungen, die auch in den österreichischen Zollvorschriften vorgesehen sind, nicht eingeschränkt.

Neben Österreich wurde dieses Abkommen noch von folgenden elf Staaten unterzeichnet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Das vorliegende Abkommen hält sich zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Es ist jedoch in einigen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 3, 4, 17, sowie in den Anlagen 1 und 2 gegenüber den bestehenden österreichischen Zollrechtsvorschriften gesetzesändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über Behälter (234 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1957

Wallner
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann